

Flüchtlinge und Asylbewerber im Alb-Donau-Kreis

Informationen und Hinweise

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Entwicklungen	2
1. Das Asylverfahren, Begriffsbestimmungen	3
2. Unterbringung der Flüchtlinge	5
A. Dreigliedriges Aufnahmesystem in Baden-Württemberg.....	5
B. Kostenerstattungspauschale des Landes	5
C. Gemeinschafts- und Ausweichunterkünfte im ADK.....	6
D. Anschlussunterbringung	7
3. Leistungen	7
A. Geldleistungen für Asylbewerber	8
B. Versorgung im Krankheitsfall	9
C. Einmalige Leistungen.....	9
D. Sprachförderung	9
4. Teilhabe	10
A. Schule und Bildung	10
B. Arbeit.....	10
C. Arbeits- und Helferkreise	11
5. Fragen und Antworten	12
Impressum.....	17

Aktuelle Entwicklungen

Mit dieser Broschüre informieren wir über die aktuellen Entwicklungen im Bereich Flüchtlinge und Asylbewerber im Alb-Donau-Kreis.

Die Zahl der Flüchtlinge steigt weiter an und ein Ende der Zugänge ist bisher nicht absehbar. Insgesamt sind weltweit so viele Menschen auf der Flucht wie seit dem zweiten Weltkrieg nicht mehr. Viele Flüchtlinge kommen deshalb nach Europa, nach Deutschland, nach Baden-Württemberg. Aufgrund der andauernden Krisen und Kriege - etwa in Syrien, im Irak und in Teilen Afrikas – werden die Fluchtbewegungen voraussichtlich weiter anhalten.

„Im Jahr 2015 hat Baden-Württemberg insgesamt 101.041 Asylsuchende aufgenommen. 97.822 Flüchtlinge haben zum ersten Mal in Baden-Württemberg um Asyl nachgesucht (Erstantragsteller). Gegenüber dem Vorjahr (25.673 Erstantragsteller) bedeutet dies fast eine Verdreifachung (Erhöhung um ca. 72.000 Personen oder 281 Prozent). Damit ist der Flüchtlingszugang im achten Jahr in Folge gestiegen. Auch der bisherige Rekordzugang aus dem Jahr 1992 (51.609 Erstantragsteller) wurde damit weit übertroffen“ (Ministerium für Integration, Pressestelle, 13. Januar 2016).

Baden-Württemberg nimmt damit 12,9 Prozent der Menschen auf, die nach Deutschland kommen. In die Aufnahmequote nicht miteinberechnet sind Folgeantragsteller. Das sind Personen, die wiederholt einen Asylantrag stellen. Das Land, der Landkreis und die Kommunen sind in der Pflicht, den Menschen humanitäre Aufnahme und Unterbringung zu bieten. Auch in den kommenden Jahren wird dies eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung.

Der Alb-Donau-Kreis hat eine Aufnahmequote (am Landesanteil) von 1,9 Prozent. Zum 29. Februar 2016 waren 27 verschiedenen Nationen in den Gemeinschafts- und Ausweichunterkünften des Kreises untergebracht. Die am stärksten vertretenen Herkunftsländer sind: Syrien, Afghanistan, Irak, Pakistan, Gambia, Albanien, Kosovo, Nigeria und Eritrea.

In den Gemeinschafts- und Ausweichunterkünften befinden sich aktuell 1978 Personen. Hinzu kommen 529 Personen, die in der vorläufigen Unterbringung außerhalb in Wohnungen oder in der vorgezogenen Anschlussunterbringung in den Gemeinden sind.

1. Das Asylverfahren, Begriffsbestimmungen

Menschen verlassen ihre Heimat aus den unterschiedlichsten Gründen: Sie suchen Schutz vor Krieg oder Verfolgung, sie fliehen vor den Folgen einer Naturkatastrophe oder sie erhoffen sich in einem anderen Land ein besseres Leben. Das Völkerrecht zieht eine klare Trennlinie zwischen Menschen, die zur Flucht gezwungen sind ("Flüchtlinge"), und Menschen, die aus eigenem Antrieb – meist aus wirtschaftlichen Gründen – ihr Land verlassen ("Migranten").

Flüchtling

Laut Artikel 1A der Genfer Flüchtlingskonvention ist ein Flüchtling eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will...“.

Ob eine derartige Verfolgung vorliegt, wird in einem Asylverfahren festgestellt.

Asylsuchender

Ein Ausländer, der in Deutschland Schutz vor Verfolgung sucht, muss sich als Asylsuchender melden. Hierzu wendet er sich zunächst persönlich an eine Erstaufnahmeeinrichtung. Im nächsten Schritt kann er dann einen Asylantrag stellen. Dies geschieht in einer Außenstelle des BAMF, die der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist.

Dublin-Verfahren

Als Asylberechtigter wird nicht anerkannt, wer über einen „sicheren Drittstaat“ in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Als „sichere Drittstaaten“ gelten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und (nach gesetzlicher Regelung) Norwegen und die Schweiz. Im Dublin-Verfahren wird der für die Prüfung eines Asylantrags zuständige Staat festgestellt. Damit wird sichergestellt, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedstaat inhaltlich geprüft wird.

Aufenthaltserlaubnis, Ablehnung oder Abschiebungsverbot

Ein Asylberechtigter und demnach politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG erhält eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland. Asylbewerber, deren Asylantrag vom BAMF abgelehnt wurde, müssen laut Gesetz Deutschland verlassen, soweit nicht ein Abschiebungsverbot oder Abschiebungshindernis besteht. Das BAMF entscheidet nämlich im Zuge des Asylverfahrens auch über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten.

Subsidiär Schutzberechtigter

Eine Abschiebung ist verboten, wenn im Zielstaat der Abschiebung beispielsweise Folter, Todesstrafe, unmenschliche und erniedrigende Strafe oder Behandlung oder andere erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen. In diesen Fällen erteilt die Ausländerbehörde in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 4 Abs. 1 AsylVfG. Gleiches gilt zum Beispiel für Schwerkranke, die im Herkunftsstaat nicht ausreichend behandelt werden können. Bei solchen Abschiebungsverboten erteilt die Ausländerbehörde in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen oder eine Duldung.

Aufenthalts gestattung

Während das Asylverfahren läuft, dürfen sich die Asylbewerber im Bundesgebiet aufhalten. Nachdem sie ihren Asylantrag gestellt haben, erhalten sie eine Aufenthaltsgestattung. Das BAMF informiert den Asylbewerber über den Ablauf des Asylverfahrens sowie über seine Rechte und Pflichten im Verfahren.

Duldung

Die Duldung ist nach der Definition des deutschen Aufenthaltsrechts eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ von ausreisepflichtigen Ausländern. Sie stellt keinen Aufenthaltstitel dar und begründet daher auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt. § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regelt, wessen Abschiebung ausgesetzt wird und aufgrund dessen eine Duldung (§ 60a Abs. 4 AufenthG) erhält; dies sind insbesondere Fälle, in denen eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (zunächst) nicht durchgeführt werden kann. Die Duldung dient ausschließlich dazu, dem Ausländer zu bescheinigen, dass er ausländerbehördlich registriert ist und von einer Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht für den genannten Zeitraum abgesehen wird.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind unter 18-Jährige, die ohne ihre Eltern oder Personensorgeberechtigten außerhalb ihres Herkunftslandes Schutz vor Verfolgung suchen. In Deutschland wird ein ausländischer Minderjähriger, der unbegleitet einreist, nach § 42 Achten Buch Sozialgesetzbuch vom Jugendamt in Obhut genommen, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

2. Unterbringung der Flüchtlinge

A. Dreigliedriges Aufnahmesystem in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg besteht ein dreigliedriges Aufnahmesystem: Erste Station für Asylbewerber und die meisten sonstigen Flüchtlinge im Land ist die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA). Hier wird der Asylbewerber registriert und auf übertragbare Krankheiten untersucht. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der LEA beträgt etwa sechs Wochen.

Von der LEA aus werden die Asylsuchenden und Flüchtlinge den unteren Aufnahmebehörden bei den Stadt- und Landkreisen zugeteilt (sogenannte vorläufige Unterbringung). Dies geschieht nach bereits erläuterten Bevölkerungsschlüssel.

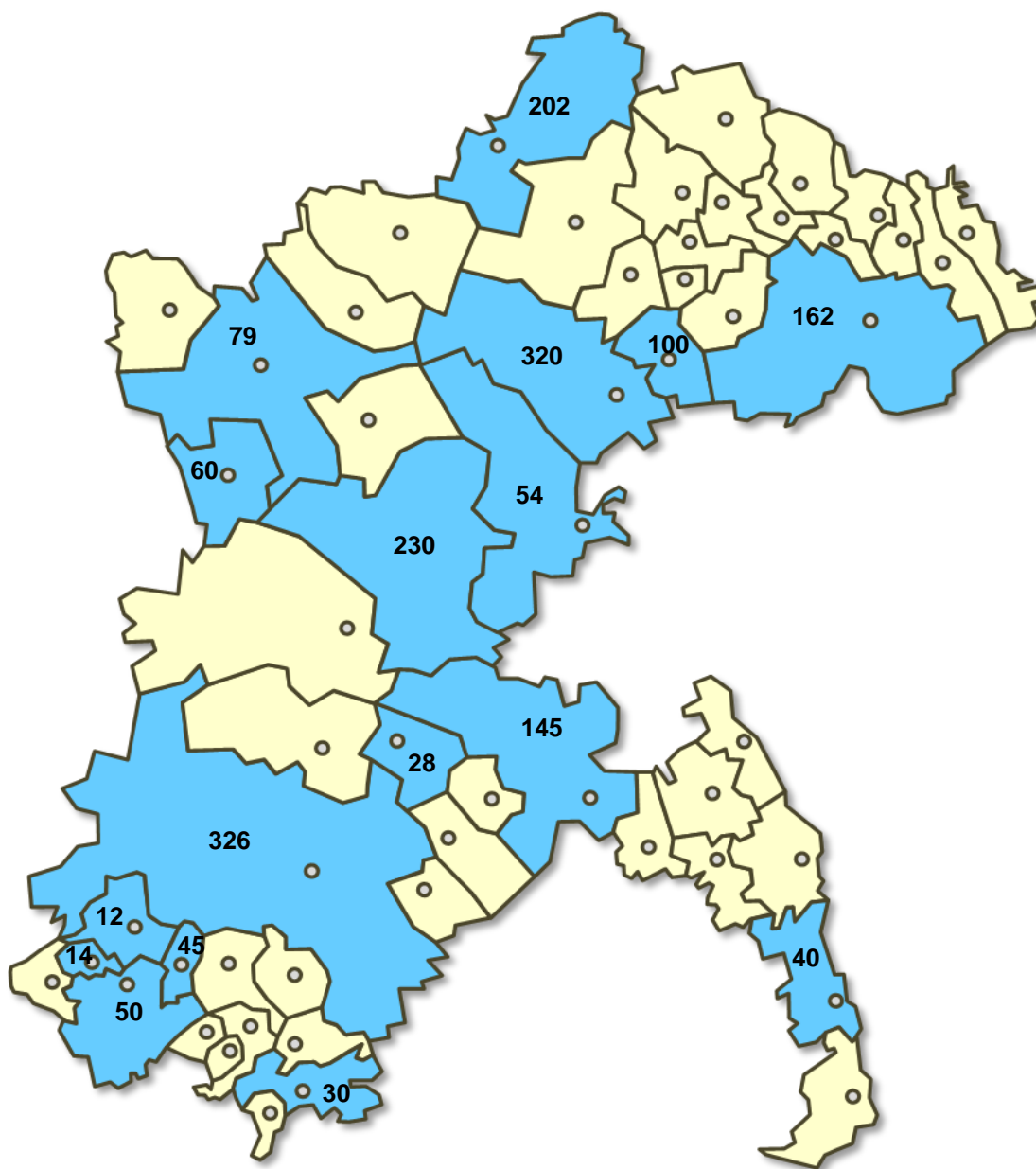
Die vorläufige Unterbringung durch die Landkreise erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften und Ausweichunterkünften. In den Kreisen werden die Betroffenen bis zum Abschluss des Asylverfahrens – längstens jedoch für zwei Jahre – untergebracht.

Nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung durch den Landkreis werden die Flüchtlinge innerhalb des Landkreises auf die kreisangehörigen Gemeinden in die sogenannte Anschlussunterbringung verteilt.

B. Kostenerstattungspauschale des Landes

Der Landkreis erfüllt mit der Unterbringung von Asylbewerbern eine Landesaufgabe. Daher erstattet das Land den Stadt- und Landkreisen die Ausgaben. Für die gesamte Verfahrensdauer erhalten die Landkreise im Jahr 2016 pauschal 13.972,00 Euro pro Asylbewerber (Erstantragsteller). Abweichende Regelungen gelten für Kontingentflüchtlinge und Altfälle. Die Pauschale wird für 18 Monate gewährt (Durchschnittaufenthaltsdauer) - unabhängig davon, wie lange die Verfahren tatsächlich dauern. Damit sollen alle Kosten abgedeckt sein: Liegenschaftsausgaben, Verwaltungsausgaben einschließlich der Anschlussunterbringung, Leistungsausgaben, Krankenausgaben und Betreuungsausgaben.

C. Gemeinschafts- und Ausweichunterkünfte im ADK, Stand 29.02.2016



Unterkünfte	Plätze	Unterkünfte	Plätze
1. Altheim	28	10. Heroldstatt	60
2. Amstetten (3)	202	11. Laichingen	79
3. Beimersstetten	100	12. Langenau (3)	162
4. Blaubeuren (2)	230	13. Lauterach	12
5. Blaustein	54	14. Obermarchtal (2)	50
6. Dietenheim	40	15. Oberstadion	30
7. Dornstadt (2)	320	16. Rechtenstein	14
8. Ehingen (9)	526	17. Untermarchtal (2)	45
9. Erbach (2)	145	Gesamt	2097

D. Anschlussunterbringung

Die Zahl der neu in Deutschland und damit auch in Baden-Württemberg ankommenden Asylbewerber und Flüchtlinge ist auf Höchstwerte angestiegen. In Folge davon, stehen wir als Landkreis zunehmend vor dem Problem, die ankommenden Flüchtlinge unterzubringen. Unabhängig davon sind wir gesetzlich verpflichtet, die „Anschlussunterbringung“ dieser Menschen in den Städten und Gemeinden durchzuführen.

Die Gemeinden sind nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (§ 18 Abs. 1) in der Pflicht, bei der Unterbringung von Asylbewerbern in die Anschlussunterbringungen mitzuhelfen. Dabei verweisen wir auf die jährlichen Informationen die Gemeinden und Städte zum „Thema“ Anschlussunterbringung erhalten. Maßgeblich ist bei der Verteilung der Flüchtlinge der errechnete Aufnahmeschlüssel, der sich an der Anzahl der aufzunehmenden Personen und der Einwohnerzahl der Gemeinden orientiert.

Wie bereits erwähnt, werden in die Anschlussunterbringung Personen zugewiesen, deren Verfahren abgeschlossen ist (mit Erteilung der Duldung) oder die sich schon länger als zwei Jahre in den Gemeinschafts- oder Ausweichunterkünften befinden. Abweichende Einzelfallregelungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Soweit eine vorzeitige Zuweisung in die vorläufige Unterbringung erfolgt, sind vorrangig schutzbedürftige Personen zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung besteht nicht.

2013 wurden 35 Personen in die Anschlussunterbringung verlegt. 2014 waren es 89 Personen. Im Jahr 2015 wurde ein Höchststand mit 499 Personen verzeichnet. Im Januar 2016 waren es insgesamt 48 Menschen, die der Anschlussunterbringung zugewiesen wurden.

3. Leistungen

A. Geldleistungen für Asylbewerber

Asylbewerber in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA), in der vorläufigen Unterbringung in den Kreisen und in der Anschlussunterbringung in den Gemeinden erhalten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) folgende Leistungen:

- Grundleistungen für den notwendigen Bedarf an Ernährung,
- Unterkunft, Heizung, Kleidung,
- Gesundheits- und Körperpflege,
- Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts.

Neben den Grundleistungen erhalten die Asylbewerber einen Barbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums - das sogenannte Taschengeld. Dieses ist für Ausgaben wie Verkehr, Nachrichten, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Bildung sowie andere Waren und Dienstleistungen.

Regelbedarfsstufe	Leistungsberechtigte	Geldbetrag	Leistungen	Gesamt
		zur Deckung aller notwendigen persönlichen Bedarfe	Grundleistungen	
NEU gültig ab 1. April 2016		Euro/mtl.	Euro/mtl.	Euro/mtl.
1	Allein Stehender, Allein Erziehender	135,00 €	219,00 €	354,00 €
2	Ehegatten/Lebenspartner	122,00 €	196,00 €	318,00 €
3	Erwachsener Haushaltsangehöriger ab 18 Jahre	108,00 €	176,00 €	284,00 €
4	Jugendlicher vom Beginn 15. Lj. Bis Vollendung 18. Lj.	76,00 €	200,00 €	276,00 €
5	Kind vom Beginn 7. Lj. bis Vollendung 14. Lj. 6 bis 13 Jahre alt	83,00 €	159,00 €	242,00 €
6	Kind bis Vollendung 6. Lj. 0 bis 5 Jahre alt	79,00 €	135,00 €	214,00 €

B. Versorgung im Krankheitsfall

Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände ist die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung zu gewähren. Dazu gehören auch Arznei- und Verbandmittel sowie sonstige zur Besserung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Frauen in der Schwangerschaft werden ärztlich betreut. Sie erhalten eine Hebammenhilfe und ihnen werden Arznei-, Verband- und Heilmittel gewährt. Zudem können sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

C. Einmalige Leistungen

Asylbewerber werden im Rahmen von Bildung und Teilhabe gefördert. Das sind Leistungen, die in Deutschland hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden können. Es handelt sich um Zusatzleistungen, die zusätzlich zur Sozialhilfe gewährt werden. Durch die Leistungen soll das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt werden. Dabei geht es beispielsweise um Mittagsverpflegung, Schulbedarf, Klassenfahrten oder Schülerbeförderung.

Fahrtkosten (zu behördlichen Terminen) werden nach Absprache gewährt. Dies betrifft vor allem Aufwendungen die zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehen. Beispielsweise Fahrten zur „Anhörung“ oder zum Konsulat zwecks einer Passbeschaffung.

D. Sprachförderung

Alle Flüchtlinge erhalten während der vorläufigen Unterbringung Gelegenheit, Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben. An allen Standorten der Gemeinschaftsunterkünfte werden fortlaufend Deutschkurse angeboten. Um dieses Angebot zu ermöglichen arbeiten wir mit qualifizierten Bildungsträgern zusammen.

Die ehrenamtliche Unterstützung - vor allem im Bereich von Hausaufgabenbetreuung oder ergänzenden Konversationskursen - ist sehr hilfreich.

Weiterführende Sprachangebote (teilweise mit Einschränkungen der Nationalitäten) sind derzeit am Entstehen z.B. die Öffnung der Integrationskurse.

4. Teilhabe

A. Schule und Bildung

Kinder haben in Deutschland nicht nur ein Recht auf Bildung, sondern es ist sogar deren Pflicht.

„Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. [...] Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht“ (§ 72 Abs.1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)). Schulbildung steht somit Asylbewerberkindern gleichermaßen offen wie deutschen Kindern.

Sofern in den Städten und Gemeinden freie Plätze zur Verfügung stehen, wird auch der Besuch im Kindergarten ermöglicht und begrüßt.

B. Arbeit

Asylbewerber und geduldete Ausländer dürfen nach drei Monaten rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland eine Arbeit aufnehmen. Allerdings gilt das „Vorrangprinzip“:

- alle deutschen Arbeitnehmer,
- EU-Bürger, Bürger aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz,
- sowie Ausländer mit Arbeitsberechtigung, unbefristeter Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung in Deutschland.

Geprüft wird das von der Bundesagentur für Arbeit. Abweichende Regelungen bei Engpassberufen sind möglich. Ab einem Aufenthalt von 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung.

Unabhängig vom Arbeitsverbot in den ersten drei Monaten können Asylbewerber gemeinnützige Arbeiten übernehmen. Diese gemeinnützige Arbeit ist möglich bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern. Für die gemeinnützige Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro/Stunde gezahlt. Maximal 100 Stunden dürfen pro Monat geleistet werden. Der erarbeitete Betrag wird nicht als Einkommen angerechnet.

C. Arbeits- und Helferkreise

Im Alb-Donau-Kreis leben viele Migranten und Flüchtlinge aus unterschiedlichen Herkunftsländern. Der Arbeitskreis Migration Alb-Donau-Kreis macht es sich zur Aufgabe, deren Integration zu unterstützen und ein friedliches Zusammenleben in unserer Gesellschaft zu fördern. Er unterstützt und koordiniert als überregionaler Träger die Helferkreise in ihrer Arbeit und verteilt die vom Kreis zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Haupt- und ehrenamtliche Betreuer arbeiten vernetzt zusammen. Der Ansprechpartner des Arbeitskreises Migration Alb-Donau ist Herr Bausenhart, 1. Vorsitzender, akm@peter-bausenhart.de.

Die Arbeits- und Helferkreise in den jeweiligen Städten und Gemeinden des Alb-Donau-Kreises leisten einen wichtigen Beitrag zur Integration. Als ehrenamtliche Helfer unterstützen sie Asylbewerber in verschiedensten Belangen des täglichen Lebens. Sie sind vor Ort eine große Stütze für hilfsbedürftige Personen und zeigen, wie ein gesellschaftliches Miteinander umgesetzt werden kann. Sie vermitteln auch Regeln unseres Zusammenlebens. Hauptthemen der Helferkreise sind: Freizeitgestaltung, Kinderbetreuung, Konversationskurse und Hausaufgabenbetreuung, Dolmetscherdienste, Begleitdienste, Fahrdienste, Patenschaften, Spendenakquise, Öffentlichkeitsarbeit.

5. Fragen und Antworten

1. Gemeinschafts- und Ausweichunterkünfte – Hausrecht?

Als untere Aufnahmebehörde ist der Alb-Donau-Kreis für den Verfahrensablauf zuständig. Er besitzt das Hausrecht; die Bewohner und Nutzer der Unterkünfte unterliegen damit der Nutzungsordnung. Entsprechende Hinweise befinden sich auf den Aushängen in der jeweiligen Unterkunft. Besuche, Aktionen und Bekanntmachungen von Arbeits- oder Helferkreisen am Informationsbrett sollten vorher abgesprochen werden. Auch Besuche außerhalb unserer Öffnungszeiten sind im Vorfeld anzumelden.

2. Wie sind die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden geregelt?

Die Ausländerbehörde des Landratsamtes umfasst den gesamten Alb-Donau-Kreis (nicht jedoch die Stadt Ehingen):

- Hauptsitz Ulm: Fachdienst Ordnung u. Verkehr, Schillerstraße 30, 89077 Ulm
- Außenstelle Ehingen: Fachdienst KFZ-Zulassung und Fahrerlaubnisse; Hauptstraße 41, 89584 Ehingen; zuständig für die Verwaltungsräume Munderkingen, Allmendingen und Schelklingen

Die Stadt Ehingen besitzt eine eigene Ausländerbehörde und ist zuständig für die Große Kreisstadt Ehingen sowie die dazugehörigen Gemeinden.

- Rechts- und Ordnungsamt, Marktplatz 1, 89584 Ehingen

3. Sind Asylbewerber krankenversichert?

Leistungen bei Krankheit werden über das Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Versicherungsschutz - zum Beispiel Haftpflicht - besteht nicht.

4. Welcher Arzt/ Zahnarzt kann aufgesucht werden?

Es besteht eine freie Arzt-/Zahnarztwahl. Wir empfehlen, dass nach Möglichkeit die am Ort vorhandenen Praxen genutzt werden.

5. Wie werden Arztbesuche organisiert?

Die Personen dürfen ihre Arzttermine selbst vereinbaren. Bei Bedarf werden sie dabei unterstützt. Für Fahrkosten zum Arzt müssen die Asylbewerber selbst aufkommen. Der erforderliche Behandlungsschein ist beim Landratsamt - Fachdienst 44 Flüchtlinge, Staatliche Leistungen - erhältlich.

6. Werden Notfallbehandlungen bei Krankheit gewährt?

Notfallpraxen fordern zur Abrechnung den erforderlichen Behandlungsschein an. Bei einer stationären Behandlung beantragt die Klinik die Kostenübernahme.

7. In welcher Apotheke können Medikamente beschafft werden?

Die vom Arzt ausgestellten Rezepte können normalerweise in jeder Apotheke eingelöst werden. Die Apotheke nimmt das Rezept entgegen und rechnet die Kosten für die Medikamente ab. Es ist keine Zuzahlung zu leisten. Wichtig ist, dass die Personen ihre Aufenthaltsgestattung oder Duldung und die Bestätigung über die Befreiung von der Zuzahlung (Bestätigung wird vom Landratsamt ausgestellt) vorzeigen. Dies gilt für „Kassenrezepte“. Die Kosten für Medikamente, die auf grünen oder blauen Rezepten verordnet werden, müssen die Personen selbst bezahlen.

8. Können Bankgeschäfte erledigt werden?

Ja, volljährige Personen sollten nach Ihrer Aufnahme in der Unterkunft bei der örtlichen Sparkasse oder Bank ein Konto (Guthabenkonto) eröffnen.

9. Welche Einkaufsgeschäfte dürfen genutzt werden?

Neuankömmlinge im Alb-Donau-Kreis erhalten für die ersten Wochen Wertgutscheine, die sie in zahlreichen Geschäften (nach Absprache) einlösen können. Nach der Kontoeröffnung (etwa nach einem Monat) können sie mit dem zur Verfügung stehenden Bargeld in jedem Geschäft einkaufen.

10. Dürfen Asylbewerber reisen?

Asylsuchende und geduldete Ausländer dürfen grundsätzlich nach drei Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet deutschlandweit reisen. Sie brauchen keine Erlaubnis, wenn sie ihren Wohnsitz für eine kurze Zeit verlassen.

Gleichzeitig soll jedoch gewährleistet werden, dass die Soziallasten zwischen den Ländern gerecht verteilt werden. Dazu wird für Asylbewerber und Geduldete, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, der Wohnsitz festgelegt, an dem Sozialleistungen erbracht werden.

11. Wie ist der Versicherungsschutz für Ehrenamtliche geregelt?

Das Land Baden-Württemberg hat zum Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement Sammelversicherungsverträge abgeschlossen. Durch die Verträge soll das Ehrenamt gestärkt und die ehrenamtlich Engagierten vor möglichen finanziellen Folgen, die sich aus dem Engagement ergeben, geschützt werden. Es handelt sich nicht um einen Versicherungsschutz, der Kraft Gesetz besteht, sondern um eine freiwillige Absicherung des Landes zu Gunsten der Ehrenamtlichen.

Der Versicherungsschutz greift nicht bei juristischen Personen und eingetragenen Vereinen. Ebenfalls sind die Versicherungsleistungen im Kfz-Bereich weitestgehend eingeschränkt. Zudem besteht ein Nachrangprinzip zu anderen Versicherungen.

Der betreuende Versicherungsdienst ist die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, an die man sich im Schadensfall wenden kann. Individuelle Absicherungen durch die Städte/Gemeinden werden jedoch dadurch nicht ausgeschlossen. Weitere Infos unter: www.ehrenamt-bw.de oder <http://www.ecclesia.de>.

12. Sind Sachspenden erwünscht?

Die Grundleistungen (Gesundheits- und Körperpflege, Kleidung. etc.) und die Leistungen zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (Verkehr, Freizeit. etc.) stellt das Landratsamt. Außerdem werden Möbel und Haushaltsgegenstände zur Verfügung gestellt (Bett, Bettwäsche, Schrank, Teller, Tassen, Besteck, etc.). Eine Lagerung von Sachspenden (Kleidung, Spielzeug, Möbel, etc.) durch das Landratsamt ist aus Organisations- und Kapazitätsgründen nicht möglich. Gerne können Sie sich aber an einen der örtlichen Helferkreise wenden. Sofern dort keine Sachspenden verwaltet werden, wenden Sie sich gerne an eine karitative oder soziale Einrichtung in Ihrer Umgebung. Elektrogeräte müssen vor Inbetriebnahme von einem Fachmann auf Funktionsfähigkeit geprüft werden – von einer Spende ist abzuraten.

13. Dürfen Asylbewerber „Nachbarschaftshilfe“ leisten? Wenn ja, in welchem Umfang?

Freiwillig dürfen Asylbewerber gerne in die integrative Nachbarschaftshilfe miteinbezogen werden. Diese Tätigkeiten werden jedoch nicht im Rahmen gemeinnütziger Arbeit anerkannt.

14. Dürfen Asylbewerber in Vereinen mitmachen? Wie ist die Versicherung geregelt?

Asylbewerber haben jederzeit die Möglichkeit sich Vereinen anzuschließen. Eine Versicherung besteht über die Mitgliedschaft im Verein.

15. Werden Vereinsbeiträge vom Landratsamt übernommen?

Vereinsbeiträge werden für Personen, die noch keine 18 Jahre alt sind, als Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt. Alle weiteren Personen müssen die Vereinsbeiträge selbst bezahlen.

Haben Sie weitere Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns.

Unsere Ansprechpartner:

Herr Erwin Bolach, Fachdienstleiter Flüchtlinge, Staatliche Leistungen

Tel.: 0731/185-4388, erwin.bolach@alb-donau-kreis.de

Frau Alexandra Bluschke, Integrationsbeauftragte

Tel.: 0731/185-4361, alexandra.bluschke@alb-donau-kreis.de

Gemeinschaftsunterkunft Blaubeuren

Frau Veronika Wasserbäch, Verwaltung

Tel.: 07344-9280029, veronika.wasserbaech@alb-donau-kreis.de

Frau Silke Hartwig, Sozialarbeiter

Tel.: 07344-9280067, silke.hartwig@alb-donau-kreis.de

Gemeinschaftsunterkunft Dornstadt

Herr Eberhard Preising, Verwaltung

Tel.: 07348 9673093, eberhard.preising@alb-donau-kreis.de

Frau Annika Wenisch, Sozialarbeiterin

Tel.: 07348- 9673094, annika.wenisch@alb-donau-kreis.de

Gemeinschaftsunterkunft Ehingen

Frau Esther Asghar, Verwaltung

Tel.: 07391 54696, esther.asghar@alb-donau-kreis.de

Herr Achim Walter, Sozialarbeiter

Tel.: 07391 54696, achim.walter@alb-donau-kreis.de

Gemeinschaftsunterkunft Langenau

Frau Anna-Katharina Gunesch, Verwaltung

Tel.: 07345-4178, anna.gunesch@alb-donau-kreis.de

Herr Walter Sippl, Sozialarbeiter

Tel.: 07345-22498, walter.sippl@alb-donau-kreis.de

Jobcenter Alb-Donau-Kreis

Weitere Ansprechpartner:

Leistungsbearbeitung (HARTZ IV) Wilhelmstraße 22, 89073 Ulm

Frau Sandra Luther

Tel.: 0731-40018-0

Herr Pius Rauschmaier

Tel.: 0731-40018-0

Leistungsbearbeitung (HARTZ IV) Weitzmanstr. 2, 89584 Ehingen

Herr Siegfried Fieder

Tel.: 07391-7082-0

Frau Franziska Kloker

Tel.: 07391-7082-0

Arbeitsvermittlung für Ulm und Ehingen

Frau Geske Richter

Tel.: 0731-40018-0

Frau Yvonne Kurz

Tel.: 0731-40018-0

Agentur für Arbeit

Migrationsbeauftragte

Frau Anna Wüstefeld

Tel.: 0731-160-700

Weitere Informationen: <http://www.alb-donau-kreis.de/sozial/fluechtlinge.php>

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Dezernat 4 Jugend und Soziales
Fachdienst Flüchtlinge, Staatliche Leistungen
Wilhelmstraße 23-25, 89073 Ulm

Stand: 29. Februar 2016

Informationen: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Bundesregierung Baden-Württemberg
Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)
Innenministerium Baden-Württemberg
Integrationsministerium